

Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der zur Durchführung von wissenschaftlichen Versuchen eine von der Bestimmung des § 38 Abs. 6 StVO abweichende Ausführung von Lichtsignalanlagen für zulässig erklärt wird (Verkehrsversuchsverordnung Zuflussregelung)

Auf Grund des § 34 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013, wird verordnet:

§ 1. Zum Zweck der Erprobung im Rahmen der Durchführung einer wissenschaftlichen Untersuchung ist eine von § 38 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung 1960 abweichende Ausführung von Lichtsignalanlagen auf der A 7 Mühlkreisautobahn, Anschlussstelle Franzosenhausweg Auffahrtsrampe Süd, dahingehend, dass das Grünlicht ohne vorangehende Grünblinkphase beendet wird, zulässig.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit xxx 2013 in Kraft und mit Ablauf des xxx 2018 außer Kraft.

Vorblatt

Ziel(e)

- Legalisierung des wissenschaftlichen Versuchs

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Schaffung einer Ausnahme von § 38 Abs. 6 StVO durch Verordnung

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Für das Land Oberösterreich als Projektant entsteht ein gewisser Sachaufwand, der derzeit nicht beziffert werden kann. Für den Bund und für alle übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

Gesamt für die ersten fünf Jahre

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der zur Durchführung von wissenschaftlichen Versuchen eine von der Bestimmung des § 38 Abs. 6 StVO abweichende Ausführung für Lichtsignalanlagen für zulässig erachtet wird

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Laufendes Finanz- 2013
jahr:

Inkrafttreten/ 2013

Wirksamwerden:

Problemanalyse

Problemdefinition

Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung plant verkehrstechnische Untersuchungen zum Einsatz einer Zuflussregelungsanlage im Bereich der Anschlussstelle Franzosenhausweg auf der A7 Mühlkreisautobahn. Die Zuflussregelung erfolgt dabei durch eine Lichtsignalanlage, die auf Basis der Daten von Staudetektoren gesteuert wird. Um den Zufluss möglichst exakt steuern zu können ist es notwendig, einen von § 38 Abs. 6 StVO abweichenden Einsatz einer Lichtsignalanlage durch Verordnung zu ermöglichen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Der Einsatz einer nicht den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung entsprechenden Lichtsignalanlage ist rechtswidrig; die Durchführung eines wissenschaftlichen Versuches ohne die Erlassung einer Verordnung, die eine entsprechende Ausnahme vorsieht, wäre nicht möglich.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Es sind keine EU-Studien vorhanden.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Evaluierungsunterlagen und -methode: Das wissenschaftliche Projekt ist auf eine Laufzeit von 5 Jahren ausgerichtet. Im Jahr 2018 soll eine entsprechende Evaluierung des Projektes durchgeführt werden bzw. sollen die Ergebnisse des Versuchs vorliegen.

Ziele

Ziel 1: Legalisierung des wissenschaftlichen Versuchs

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine rechtliche Basis für die Durchführung des wissenschaftlichen Versuchs	Rechtliche Grundlage und Absicherung für den wissenschaftlichen Versuch

Maßnahmen

Maßnahme 1: Schaffung einer Ausnahme von § 38 Abs. 6 StVO durch Verordnung

Beschreibung der Maßnahme:

Aufgrund des § 34 Abs. 5 StVO können durch Verordnung der Bundesministerin zur Durchführung einer wissenschaftlichen Untersuchung abweichende Ausführungen von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs gestattet werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine Ausnahme und daher ist die Durchfüh-	Ausnahme durch Verordnung ermöglicht die

zung der wissenschaftlichen Untersuchung
nicht möglich.

Durchführung der wissenschaftlichen Unter-
suchung.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Hinweis: Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu geringfügigen Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt kommen.

Aus dem Vorhaben ergeben sich, außer für das Land Oberösterreich als Projektant, keine finanziellen Auswirkungen für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Luft oder Klima

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Emissionen von Staub, Stickstoffoxiden oder Treibhausgasen.

Erläuterung:

Die Vermeidung von Stau wirkt sich grundsätzlich positiv auf den Ausstoß von Emissionen aus.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung plant verkehrstechnische Untersuchungen im Rahmen des Einsatzes einer Zuflussregelungsanlage im Bereich der Anschlussstelle Franzosenhausweg auf der A7 Mühlkreisautobahn. Die Zuflussregelung erfolgt dabei durch eine Lichtsignalanlage, die auf Basis der Daten von Staudetektoren gesteuert wird. Um den Zufluss möglichst exakt steuern zu können ist es notwendig, einen von § 38 Abs. 6 StVO abweichenden Einsatz einer Lichtsignalanlage durch Verordnung zu ermöglichen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Durch die Zuflussregelung wird bei hoher Frequenz der Verkehrsfluss auf den Richtungsfahrbahnen der Autobahn dadurch verbessert, indem das Auffahren von Fahrzeugpulks auf die Autobahn und die dadurch verursachten Störungen verhindert werden, wobei gleichzeitig der stetige Zufluss auf die Autobahn ohne Rückstau ins untergeordnete Straßennetz gewährleistet wird. Dafür kommen Lichtsignalanlagen mit Rot-Gelb-Grün-Signalisierung zum Einsatz, wobei es erforderlich sein kann, in sehr kurzen Intervallen jeweils nur ein Fahrzeug zufahren zu lassen. Eine Einhaltung von viermal grün blinkendem Licht ist daher meist nicht möglich, weshalb eine Ausnahme durch Verordnung aufgrund des § 34 Abs. 5 StVO zur Ermöglichung der wissenschaftlichen Untersuchung zu erlassen ist.

Zu § 2:

Die Untersuchung ist auf den gesetzlichen Maximalzeitraum von 5 Jahren beschränkt.